

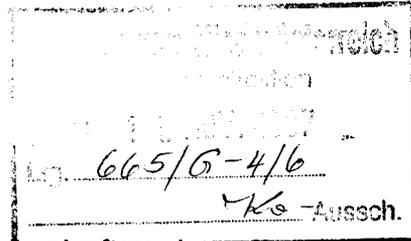
**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-GVBG-1/11-97

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Schilk		2510	11. Nov. 1997
	Landsteiner		2579	

Betrifft  
Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter und Monatsentgelte der öffentlich Bediensteten in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze zum Termin 1. Jänner 1998 um S 466,-- erhöht werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1998.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Anhebung der Entgeltansätze für die Vertragsbediensteten in den Sanitätsberufen in gleicher Weise geregelt werden.

Lediglich die Entgeltansätze des Allgemeinen Schemas sollen mit 1. Jänner 1998 nicht in dem Ausmaß erhöht werden, wie es das Gehaltsabkommen 1998 zwischen den Gebietskörperschaften und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes vom 3. Oktober 1997 vorsieht, sondern in einem geringeren Ausmaß. Die Entgeltansätze in den Entlohnungsgruppen 1 bis 5 sollen um S 220,-- und jene der Entlohnungsgruppen 6 und 7 lediglich um S 100,-- erhöht werden. Diese Vorgangsweise wurde grundsätzlich in einem sozialpartnerschaftlichen Übereinkommen zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Landesgruppe NÖ) vom 17. April 1997 bzw. Oktober 1997 vereinbart und soll dazu beitragen, die Kosten der mit 1. Jänner 1998 wirksam werdenden Besoldungsreform (vgl. Entwurf der 35. Novelle zum GVBG) zu verringern.

Weiters sollen u.a. durch eine Verweisung auf § 6 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 jene EU-Vorschriften umgesetzt werden, die in der Ziffer 6 des vorliegenden Entwurfes angeführt sind.

In der Ziffer 7 dient der Abs.1 der Klarstellung. Im Abs.2 soll die in der 34. Novelle zum GVBG geschaffene Überleitungsausgleichszulage „aufsaugend“ gestaltet werden.

Da die Bezugserhöhung bereits ab 1. Jänner 1998 gelten soll und auch die Umsetzung der EU-Vorschriften dringend geboten ist, wurde von einer externen Begutachtung abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kaiden*